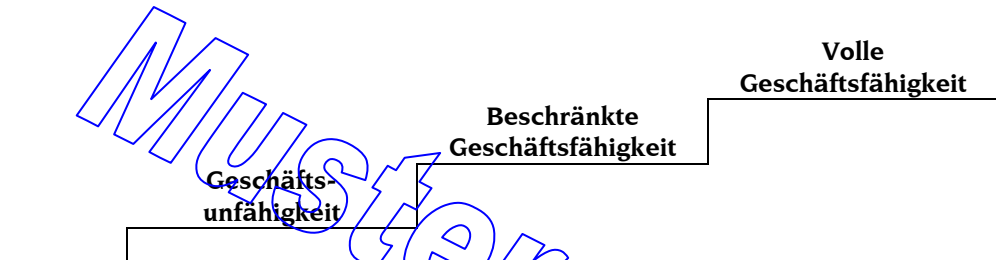


Geschäftsfähigkeit**BASISTEXT**

Wie gesehen, hat die Zuerkennung von Rechts- und Deliktsfähigkeit nur wenige Voraussetzungen. Im Gegensatz hierzu kann die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte **wirksam** vorzunehmen, nur solchen Personen zugebilligt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie das dafür erforderliche **Einsichts- und Urteilsvermögen** besitzen. Um junge bzw. kranke Menschen zu schützen, die ihren Willen nicht fehlerfrei bilden können, sehen die §§ 104 ff. BGB ein abgestuftes System vor.

Es lassen sich drei Stufen unterscheiden:



Das Gesetz sagt nicht positiv, wer geschäftsfähig ist, sondern bestimmt nur, wem die volle Geschäftsfähigkeit fehlt. Dabei macht es die fehlende Geschäftsfähigkeit von festen Altersstufen und einer bestimmten Störung der geistigen Gesundheit abhängig:

Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist, wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 104 Nr. 1 BGB) oder sich in einem Zustand **dauernder** Störung der Geistestätigkeit befindet (vgl. § 104 Nr. 2 BGB).

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Beschränkt geschäftsfähig ist jeder Minderjährige, der das siebente Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, § 106 BGB. **Minderjährig** ist dabei, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, § 2 BGB im Umkehrschluss.

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähig ist jeder Volljährige, der weder geschäftsunfähig noch beschränkt geschäftsfähig ist. **Volljährig** ist dabei, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, § 2 BGB.

Geschäftsunfähige können keine wirksamen Rechtsgeschäfte vornehmen. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist **nichtig** (§ 105 Abs. 1 BGB; Ausnahme: § 105a BGB), für ihn handelt sein gesetzlicher Vertreter. Dies sind für Kinder in der Regel beide Eltern gemeinschaftlich (§ 1629 Abs. 1 BGB), für geistesranke Volljährige deren Betreuer (§ 1902 BGB).

Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder **vorübergehenden** Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird (§ 105 Abs. 2 BGB). Hierunter können etwa Volltrunkenheit, epileptische Anfälle und sonstige vorübergehende Bewusstseinstörungen (z. B. Schizophrenie, manische Depressionen) fallen. Beachten Sie aber: Nichtig ist nur die in diesem Zustand abgegebene Willenserklärung, der (vorübergehend) „Gestörte“ wird nicht etwa geschäftsunfähig!

Der **beschränkt Geschäftsfähige** kann wirksame Rechtsgeschäfte grundsätzlich nur dann vornehmen, wenn er durch sie **lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangt. Bringt ihm das Geschäft demgegenüber (auch) einen rechtlichen Nachteil, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Wirksamkeit des Geschäfts erforderlich (§ 107 BGB). Ob ein lediglich rechtlicher Vorteil vorliegt, ist allein nach der rechtlichen Wirkung, nicht aber nach dem wirtschaftlichen Erfolg des Geschäfts zu entscheiden.

Lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte

Lediglich rechtlich vorteilhaft sind **Rechtsgeschäfte**, mit denen **keinerlei rechtsgeschäftliche Verpflichtungen** verbunden sind.

Verpflichtungsgeschäfte sind lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn der beschränkt Geschäftsfähige keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen übernimmt.

Beispiel:

Oma Heidi schenkt dem achtjährigen Jan einen Plüschteddy. Jan ist dadurch zu keinerlei Gegenleistung verpflichtet und der Schenkungsvertrag (vgl. § 516 BGB) zwischen den Beiden ist ohne weiteres wirksam.

Verfügungsgeschäfte sind rechtlich vorteilhaft, wenn zu Gunsten des beschränkt Geschäftsfähigen ein Recht übertragen, aufgehoben, verändert oder belastet wird.

Beispiel:

Das Eigentum an dem Teddy konnte Jan gem. § 929 S. 1 BGB durch eine Einigung mit Oma Heidi und Übergabe des Teddys erlangen, ohne dass seine Eltern sich bei diesem Verfügungsgeschäft beteiligen mussten; auch hier muss er nämlich keine Gegenleistung erbringen.

Abgesehen von diesen Ausnahmen bedarf der beschränkt Geschäftsfähige jedoch zu jeder Willenserklärung der (vorherigen) Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der sog. **Einwilligung**.

Einwilligung

ist die **vorherige Zustimmung** zu einem Rechtsgeschäft
(vgl. § 183 Abs. 1 BGB).

Hat der beschränkt Geschäftsfähige die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss eines Vertrages erhalten, so ist die von ihm abgegebene Willenserklärung wirksam. Es ist möglich, sie nur für ein **bestimmtes einzelnes Rechtsgeschäft** zu erteilen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der Einwilligung durchaus unterschiedlich sein kann.

Beispiel:

Die Eltern geben ihrem minderjährigen Sohn Jan das Geld zum Kauf einer CD. Hierin liegt die Einwilligung zum CD-Kauf gegenüber Jan, so dass dieser selbst mit dem Händler einen wirksamen Kaufvertrag abschließen kann.

Der gesetzliche Vertreter kann aber auch eine **generelle Einwilligung** zu einem begrenzten Kreis von Rechtsgeschäften erteilen. Häufig erfolgt dies durch die Gabe von Taschengeld, über das der Minderjährige grundsätzlich frei verfügen kann. Daher gilt nach dem sog. **Taschengeldparagraph** (§ 110 BGB) ein Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der beschränkt Geschäftsfähige seine vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung (als sog. Taschengeld) überlassen worden sind.

§ 110 BGB verlangt jedoch, dass der beschränkt Geschäftsfähige die vertragsmäßige Leistung tatsächlich **bewirkt**; das aber heißt, die Leistung muss voll (d. h. also ohne Ratenzahlung) erbracht worden sein.

Beispiel:

Mittwoch ist immer ein guter Tag für Jan, denn da gibt es Taschengeld, z. Zt. 1,50 EUR pro Woche. Sogleich kauft er sich davon ein Rubbellos für 1,- EUR – und gewinnt 100 EUR!

Der Kaufvertrag über das Los ist nach § 110 BGB wirksam, da das Geschäft durch die Überlassung des Geldes zur freien Verfügung gedeckt ist. Kauft sich Jan hingegen mit dem Losgewinn von 100,- EUR sodann einen Game-Boy, so wird dieser Kauf von der Einwilligung der Eltern nicht mehr gedeckt.